

verweigerte und zur Annahme der Waare bereit gewesen wäre, wenn ihr dieselbe respektive das Commolement ohne vorgängiges Akzept der Tratte hätte ausgehändigt werden wollen. Allein sie durfte eben nach dem Vertrage Aushändigung der Waare respektive des Commolements nur gegen das Akzept der Tratte fordern und hat also diejenige Leistung, welche ihr anerboden war und welche sie vertragsmäßig einzig zu fordern hatte (Waare respektive Commolement gegen Akzept) zurückgewiesen. Daß sie auch die ungeraden 41 Säcke der ersten Lieferung nicht wegen der für dieselben angeblich erwachsenden Mehrfracht zurückweisen oder verlangen durfte, daß die Tratte über den ersten Theil des Kaufpreises auf den Preis für 300 Säcke beschränkt werde, liegt auf der Hand. Denn der Verkäufer hatte sich ja auf erste Aufforderung hin bereit erklärt, eine allfällige Mehrfracht der 41 Säcke zu übernehmen; ein mehreres aber konnte die Beklagte gewiß nicht verlangen; die geringfügige Differenz in der beidseitigen Berechnung der Mehrfracht ändert hieran nichts, wie denn auch die Beklagte auf diese Rechnungsdifferenz im spätern Verlaufe der Verhandlungen nicht mehr zurückgekommen, ihre Akzeptverweigerung vielmehr mit ganz andern Umständen begründet hat. Auch die Lieferung der zweiten Partie der Waare (von 159 respektive 148 Säcken) war die Beklagte zurückzuweisen nicht berechtigt. Ein Firgeschäft lag keinesfalls vor, da ein bestimmter Lieferungstermin nicht vereinbart war; der Käufer war daher, auch wenn der Verkäufer mit der Lieferung dieser Partie säumig gewesen sein sollte, nicht berechtigt, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten, sondern mußte dem Verkäufer zuerst eine Nachfrist zur Erfüllung ansetzen lassen (Art. 122 D.-R.); dies ist aber nicht geschehen, vielmehr hat die Beklagte den Kläger niemals gemahnt. Daß sodann die Beklagte daraus, daß ihr die Waare nicht in Einer sondern in zwei verschiedenen Sendungen geliefert wurde, eine Einwendung keinesfalls herleiten kann, springt in die Augen, da sie ja in die Theilung der Lieferung in zwei Partien ausdrücklich eingewilligt hatte. Ebenso berechtigte der Umstand, daß ein Theil der zweiten Lieferung auf der Reise zu Grunde ging, die Beklagte nicht zu Verweigerung der Annahme und zwar schon deshalb nicht, weil das kantonale Gericht davon ausgeht, es sei

dieser Untergang auf der Reise zwischen Stettin und Mannheim, wo die Waare auf Gefahr der Beklagten reiste, erfolgt, und die Beklagte dies heute nicht mehr bestritten hat, überhaupt auf diesen Punkt nicht mehr zurückgekommen ist.

5. Befand sich somit die Beklagte im Annahmeverzuge, so muß die vorinstanzliche Entscheidung ohne weiters bestätigt werden. Denn es ist durch die Vorinstanz in für das Bundesgericht verbindlicher Weise entschieden (übrigens auch gewiß nicht zu bestritten), daß der Verkäufer nach dem hiefür maßgebenden deutschen Rechte zu dem von ihm vorgenommenen Selbsthilfeverkauf berechtigt war und dieser in gesetzmäßiger Weise durchgeführt, also für den Käufer verbindlich ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 8. September 1890 sein Bewenden.

112. Urtheil vom 14. November 1890 in Sachen Strickler gegen Zürcher und Waldburger.

A. Durch Urtheil vom 29. September 1890 hat das Obergericht des Kantons Appenzell der äußern Rhoden erkannt: Es sei das erstinstanzliche Urtheil (Dispositiv 1, 2 und 3) in allen Theilen bestätigt. Das erstinstanzliche Urtheil des appenzell-äußerrhodischen Bezirksgerichtes des Mittellandes vom 7. August 1890 ging dahin:

1. Das klägerische Pfandbot vom 2. Juni 1890 ist aufgehoben.

2. Die Vermittlungskosten im Betrage von 6 Fr. 60 Cts. sind der Klägerin auferlegt.

3. Die Klägerschaft hat der Beklagtschaft eine außerrechtliche Entschädigung von 40 Fr. zu bezahlen.

4. Sachlich ist indeß die Beschwerde ohne weiters als unbegründet abzuweisen. Eine unerlaubte Handlung läge dann vor, wenn die Beklagten bei Erstattung des Leumundberichtes über die Klägerin absichtlich, aus persönlicher Leidenschaft oder Mißgunst, die Wahrheit entstellt oder dabei fahrlässig verfahren wären, wenn sie, ohne alle thatächlichen Anhaltspunkte und ohne pflichtgemäße Prüfung, der Klägerin nachtheilige Angaben gemacht hätten. Dagegen ist klar, daß von einer widerrechtlichen Handlung dann nicht die Rede sein kann, wenn ein öffentlicher Beamter, der hiezu Kraft seines Amtes verpflichtet ist, über den Ruf einer Person, nach pflichtgemäßer Prüfung, eine, wenn auch minder günstige, ja geradezu nachtheilige Auskunft erteilt. Hier handelt der Beamte nicht rechtswidrig sondern gegentheils in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes.

Nun liegt in concreto nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür vor, daß den Beklagten ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden zur Last falle. Die Klägerin, welche die Existenz einer unerlaubten Handlung zu beweisen hätte, hat irgendwelche Thatfachen, woraus hierauf geschlossen werden könnte, nicht dargethan, ja nicht einmal behauptet. Nach dem Thatbestande der Vorinstanzen ist vielmehr anzunehmen, daß die Beklagten ihren Bericht in guten Treuen und auf Grund pflichtgemäßer Erkundigung nach bestem Wissen und Gewissen erstattet haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesprochenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Appenzell der äußern Rhoden sein Bewenden.

113. Urtheil vom 15. November 1890 in Sachen
Huber gegen Stucki.

A. Durch Urtheil vom 27. September 1890 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger als Schadenersatz 3000 Fr. zu bezahlen; vom Verzicht des Klägers auf seine eingeklagte Mehrforderung wird Vormerk genommen.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 50 Fr. angesetzt.

3. Die Kosten beider Instanzen sind dem Beklagten auferlegt.

4. Die demselben von der ersten Instanz zuerkannte Prozeßentschädigung ist aufgehoben und es hat der Beklagte dem Kläger für die zweite Instanz eine Prozeßentschädigung von 30 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er den Antrag anmeldete, das Bundesgericht wolle die klägerische Forderung in vollem Umfange verwerfen, die Kosten in allen Instanzen dem Kläger auflegen, die Entschädigung von 30 Fr. aufheben und dem Beklagten eine angemessene Prozeßentschädigung für alle Instanzen zusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Geschwister Alfred und Selma Stucki in Adlisweil verkauften durch Kaufbrief vom 30. Januar 1888 dem Adolf Huber beim Adler in Adlisweil ihr Wohnhaus Nr. 299 mit Schopf und dazu gehörigen 27 Aren Wiesland in Adlisweil (einschließlich einiger unbedeutender Fahrhabe) um den Preis von 34,000 Fr. Am Tage der kanzleischen Fertigung des Kaufes, am 6. Februar 1888, wurde zwischen Alfred Stucki und Adolf Huber eine besondere, ebenfalls in Schrift verfaßte, Uebereinkunft abgeschlossen, wonach Huber sich für die Dauer von zwei Jahren verpflichtete, die Liegenschaft dem A. Stucki auf dessen Begehren zum Verkaufspreis von 34,000 Fr. (gegen Leistung einer Anzahlung von 500 Fr. und Entrichtung einer „Kaufgebühr“ von 300 Fr.) zurückzuerkaufen, sowie im Fernern, falls die Liegen-